

Interpellation Blumer-Gossau (15 Mitunterzeichnende) vom 21. September 2021

Nimmt das Tiefbauamt das Lärmschutzrecht noch ernst?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Dezember 2021

Ruedi Blumer-Gossau erkundigt sich in seiner Interpellation vom 21. September 2021 nach der Art der Umsetzung der Lärmsanierungen auf Kantonsstrassen. Er stellt verschiedene Fragen zur Ausgestaltung der Merkblätter bzw. Richtlinien zu Schallschutzfenstern sowie zur Ausgestaltung der Vereinbarungen über den Einbau von Schallschutzfenstern, die das Tiefbauamt mit den lärm-betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern abschliesst. Zudem möchte er wissen, ob die Regierung bereit ist, die Kosten für ein allfällig nötiges Baubewilligungsverfahren zu übernehmen und die Einbindung der Denkmalpflege sicherzustellen. Schliesslich interessiert ihn, nach welchen Kriterien lärm-betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beim freiwilligen Einbau von Lärmschutzfenstern finanziell unterstützt werden, wie dabei die rechtsgleiche Behandlung gewährleistet wird und ob die Regierung beabsichtigt, auch ausserhalb der Stadt St.Gallen Temporeduktionen auf Kantonsstrassen als Lärmschutzmassnahme an der Quelle zu prüfen bzw. umzusetzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die rechtlichen Grundlagen für Lärmsanierungen in der Schweiz sind in der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) vom 15. Dezember 1986 (Stand 1. Juli 2021) geregelt. Die Zuständigkeit für Lärmsanierungen an Kantonsstrassen liegt im Kanton St.Gallen beim Tiefbauamt, diejenige für Lärmsanierungen an Gemeindestrassen bei den politischen Gemeinden.

Im Zusammenhang mit Lärmsanierungen an Kantonsstrassen hat das Tiefbauamt nachfolgende Richtlinien und Merkblätter erarbeitet und veröffentlicht:

- Richtlinie TBA R2011.01 «Besondere Bestimmungen für Schallschutzfenster»¹;
- Merkblatt TBA 001 «Lärmschutz an Kantonsstrassen»²;
- Merkblatt TBA 004 «Strassenlärmbelastungskataster; Hinweise zur Benutzung»³.

Lärmsanierungen an Kantonsstrassen erfolgen im Kanton St.Gallen im Rahmen von konkreten Lärmsanierungsprojekten. Bei allen Lärmsanierungsprojekten an Kantonsstrassen werden vorab sämtliche möglichen Massnahmen zum Lärmschutz geprüft. Der Fokus liegt dabei vorrangig auf Massnahmen an der Quelle, also auf lärmarmen Strassenbelägen (Flüsterbelägen) oder auf Geschwindigkeitsreduktionen. An vielen Kantonsstrassenabschnitten im Kanton können aber trotz Massnahmen an der Quelle die Lärmbelastungen nicht unter die geltenden Grenzwerte entlastet werden. In diesen Fällen können Erleichterungen gewährt werden und der Lärmschutz kann indirekt über Massnahmen an den lärm-belasteten Gebäuden sichergestellt werden.

Insbesondere an stark lärm-belasteten Lagen waren die Schallschutzmassnahmen am Gebäude, vorab der Einbau von Schallschutzfenstern, vor allem in der Vergangenheit die wirksamste und

¹ Abrufbar unter [www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien-normalien-merkblaetter/Richtlinien/Richtlinie TBA R2011.01](http://www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien-normalien-merkblaetter/Richtlinien/Richtlinie_TBA_R2011.01).

² Abrufbar unter [www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien-normalien-merkblaetter/Merkblaetter/Merkblatt TBA 001](http://www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien-normalien-merkblaetter/Merkblaetter/Merkblatt_TBA_001).

³ Abrufbar unter [www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien-normalien-merkblaetter/Merkblaetter/Merkblatt TBA 004](http://www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien-normalien-merkblaetter/Merkblaetter/Merkblatt_TBA_004).

oftmals einzig zielführende Massnahme, um die Aufenthaltsqualität in den betroffenen Wohnräumen deutlich zu verbessern. Darüber hinaus kann mit dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Schallschutzfenstern nebenbei auch Energie eingespart und somit ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erreichung der Ziele des St.Galler Energiekonzepts geleistet werden.

Viele Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen sind in den letzten Jahren im Kanton St.Gallen bereits umgesetzt worden oder sind in Vorbereitung, jedoch wird deren Wirksamkeit durch die steigende Verkehrsbelastung sowie verdichtetes Bauen oftmals wieder gefährdet oder teilweise aufgehoben. Der Schutz vor Strassenlärm ist und bleibt deshalb, wie seitens des Bundes und seitens der Regierung anerkannt, eine Daueraufgabe.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die bestehende Richtlinie TBA R2011.01 «Besondere Bestimmungen für Schallschutzfenster» handelt die technischen Voraussetzungen für den normkonformen Einbau von Schallschutzfenstern ab, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Zudem werden gewisse administrative Details aufgezeigt, die bei einer Offertstellung für den Einbau von Schallschutzfenstern seitens der Anbieter zu berücksichtigen sind. Die Richtlinie kommt hauptsächlich bei den vom Kanton im Rahmen eines (rechtskräftigen) Lärmsanierungsprojekts finanzierten Schallschutzfenstern zur Anwendung. Sie dient aber auch allen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern, die ausserhalb eines Lärmsanierungsprojekts auf eigene Kosten Schallschutzfenster einbauen möchten, als Hilfsmittel, um eingeholte Offerten für den Schallschutzfenstereinbau hinsichtlich Stand der Technik prüfen und verifizieren zu können. Die Richtlinie ist somit ein rein technisches Hilfsmittel zur Ausschreibung und Bauleitung von Schallschutzfenstersanierungen. Die Regierung sieht entsprechend keinen Anlass zur Überarbeitung der genannten Richtlinie. In diesem Zusammenhang wird auf das bestehende Merkblatt TBA 001 «Lärmschutz an Kantonsstrassen» verwiesen, das aus Sicht der Regierung die lärmbeeinträchtigten Grundeigentümerinnen und -eigentümer bereits verständlich und umfassend über ihre Rechte und Pflichten ins Bild setzt.
2. Grundsätzlich werden den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern die konkreten Vereinbarungen betreffend Einbau von Schallschutzfenstern immer erst nach Erreichen der Rechtskraft eines Lärmsanierungsprojekts unterbreitet. Die vom Interpellanten geforderte Praxis wird also beim überwiegenden Teil der Lärmsanierungsprojekte an Kantonsstrassen bereits heute standardmässig umgesetzt.

Einzig Ausnahmen, bei denen von der ordentlichen Praxis abgerückt werden musste, sind in der Stadt St.Gallen die beiden Lärmsanierungsprojekte «Rosenbergstrasse, Unterer Graben, St.Jakobstrasse 1–21» und «Burggraben, Linsebühlstrasse, Speicherstrasse». Bei diesen beiden Projekten hat die Regierung eine Projektrennung in einen Projektteil «Massnahmen an der Quelle», der erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt wird, und in einen Projektteil «Einbau von Schallschutzfenstern als Ersatzmassnahme bei massgebenden Immissionsgrenzwert- und Alarmgrenzwertüberschreitungen» beschlossen, damit der unbestrittenmassen erforderliche Einbau der Schallschutzfenster vorgezogen werden kann. Da die Erleichterung (Einbau der Schallschutzfenster) rechtskräftig sein muss und damit erst nach Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern erfolgen kann, mussten diese Vereinbarungen vor Abschluss des Teilprojekts «Massnahmen an der Quelle» unterzeichnet werden. Den betroffenen Einsprecherinnen und Einsprechern wurde dabei schriftlich zugesichert, dass ihnen das Einspracherecht gegen den Projektteil «Massnahmen an der Quelle» weiterhin offensteht und dass ihnen der Einwand der für den Schallschutzfenstereinbau gewährten Erleichterung nicht entgegengehalten wird.

Auf dieser Basis haben die Einsprechenden gegen die Projektrennung keine Einwände erhoben und die Vereinbarungen betreffend Einbau von Schallschutzfenstern in diesem ausserordentlichen Fall vor Rechtskraft des gesamten Lärmsanierungsprojekts unterzeichnet.

3. Die Vereinbarungen über den Einbau von Schallschutzfenstern enthalten keinen Absatz über einen allgemeinen Rechtsmittelverzicht, sondern lediglich einen Verzicht auf die Geltendmachung weiterer Forderungen an den Kanton St.Gallen im Zusammenhang mit dem konkreten Lärmsanierungsprojekt einschliesslich den darin gewährten Erleichterungen. Dieser Verzicht auf weitere Forderungen im Zusammenhang mit dem konkreten Lärmsanierungsprojekt bedeutet aber nicht, dass der Kanton als Strasseneigentümer gegenüber den über Grenzwert belasteten Gebäuden nie mehr sanierungspflichtig ist. Bei allfälligen (wesentlichen) Änderungen im lärmrechtlichen Sinne bei zukünftigen Strassenprojekten steht den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern jederzeit wieder der Rechtsweg offen. Die Regierung sieht demnach keinen Anlass, die bestehenden Vereinbarungen zu widerrufen.
4. Die Einbindung der Denkmalpflege erfolgt bei Lärmsanierungen mittels Schallschutzfenstern, die durch den Kanton finanziert werden, standardmässig. Der Kanton stellt den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern eine Bauleitung zur Verfügung, die bei der Erstellung einer allfälligen Baubewilligung einschliesslich Einbezug der Denkmalpflege hilft. Dabei sind bei kantonalen Lärmsanierungsprojekten nur die Kosten der Baubewilligung durch die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zu tragen; die Aufwendungen der Bauleitung bzw. die Abklärungen mit der Denkmalpflege gehen zu Lasten des Kantons. Die Regierung beurteilt diese Praxis gegenüber den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern als fair und möchte diese auch im Sinn einer Gleichbehandlung aller bisherigen und zukünftigen Schallschutzfenstereinbauten an Kantonsstrassen weiterführen.
5. Gemäss Art. 15 LSV sind Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden in lärmempfindlichen Räumen erst erforderlich, wenn der Alarmwert erreicht oder überschritten ist. Im Kanton St.Gallen werden bei Lärmsanierungsprojekten an Kantonsstrassen aber bereits seit Jahren auch Schallschutzfenster bei Gebäuden eingebaut, bei denen der Immissionsgrenzwert massgeblich überschritten ist. Konkret werden ab einem Immissionspegel von 68dB(A), also 2 dB(A) unter den Alarmwerten für Strassenlärm, freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern vorgenommen. Dabei werden die Kosten nach Art. 16 LSV vom Anlageeigentümer, also vom Kanton, übernommen. Andere Kantone kennen ähnliche Vorgehensweisen mit der freiwilligen Finanzierung von Schallschutzfenstern. Für diese Fenster macht der Kanton St.Gallen beim Bundesamt für Umwelt entsprechende Beiträge geltend. Die Kosten für die Fenster werden im Lärmsanierungsprojekt festgelegt und von der Regierung genehmigt. Da der Kanton grundsätzlich erst dann Schallschutzfenster einbaut, wenn ein Lärmsanierungsprojekt rechtskräftig ist, stellt sich die Frage der Rechtsgleichheit in Bezug auf Einsprachen nicht. Ausserhalb eines konkreten Lärmsanierungsprojekts werden für den Einbau von Schallschutzfenstern keine Beiträge gesprochen bzw. Kosten übernommen. Die Kostenübernahme für freiwillige Schallschutzfenster ausserhalb eines genehmigten Lärmsanierungsprojekts würden eine separate Finanzierung über ein Förderprogramm benötigen.
6. Bei allen kantonalen Lärmsanierungsprojekten werden sämtliche möglichen Massnahmen zum Lärmschutz unvoreingenommen geprüft. Dabei stehen Massnahmen an der Quelle, also lärmarme Strassenbeläge (Flüsterbeläge) oder Geschwindigkeitsreduktionen, im Vordergrund. Massnahmen an den lärmbelasteten Gebäuden, wie der Einbau von Schallschutzfenstern, kommen erst dann zum Einsatz, wenn mit den Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg die nötigen Lärmentlastungen nicht erreicht werden können. Der Ein-

bau von Flüsterbelägen wurde bereits bei vielen realisierten Lärmsanierungsprojekten überall im Kanton als Lärmschutzmassnahme an der Quelle umgesetzt. Die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit als weiteres Mittel zur Verminderung der Lärmbelastung an der Quelle ist allerdings an gesetzliche Vorgaben gebunden: In Art. 108 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) sind die rechtlichen Rahmenbedingungen abgehandelt, unter welchen Umständen für Lärmsanierungen von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit abgewichen werden kann. Trotz dieser Einschränkungen sind kürzlich in den Gemeinden Eschenbach und Wildhaus—Alt St.Johann Lärmsanierungsprojekte öffentlich aufgelegt, die jeweils eine Geschwindigkeitsreduktion als Massnahme an der Quelle vorsehen. Die Regierung ist somit bei entsprechend passenden Voraussetzungen nicht nur bereit, solche Lärmschutzmassnahmen an der Quelle auch ausserhalb der Stadt St.Gallen zu prüfen, sondern sie setzt diese bei Lärmsanierungsprojekten an verschiedenen Orten im Kanton konkret um.

Wie der Interpellant richtigerweise feststellt, ist in Abstimmung mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben ein Leitfaden für die Einführung von Geschwindigkeitsreduktionen auf Kantonsstrassen in Erarbeitung. Hierzu sei zu erwähnen, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 10. November 2021 die Anpassung der Signalisationsverordnung (Vereinfachung Einführung Tempo-30-Zonen und Carpooling) in die Vernehmlassung gegeben hat. Mit den Anpassungen soll die Einführung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen vereinfacht werden. Was diese Änderungen für die Möglichkeit von Geschwindigkeitsreduktionen auf St.Galler Kantonsstrassen zur Folge haben, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Sicherlich werden die daraus resultierenden möglichen Verordnungsanpassungen auf Bundesebene in den erwähnten Leitfaden miteinfließen.